Schutz der Autorität des Unteroffiziers

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **18 (1942-1943)**

Heft 45

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-711805

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat" Zürich 1.
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 27 164, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XVIII. Jahrgang Erscheint wöchentlich 9. Juli 1943

Wehrzeitung Nr. 45

Schutz der Autorität des Unteroffiziers

Von einem unserer Divisionsgerichte wurde kürzlich ein Angehöriger der Mitr.-Kp. eines Füs.-Bat. wegen Ungehorsams und wiederholter Drohung gegenüber einem Unteroffizier zu **sechs Monaten Gefängnis unbedingt** verurteilt. Der verheiratete Mann hatte während des innern Dienstes seinem Korporal auf dessen korrekt erteilten Befehl hin, am Standort der Einheit in einer Stallung eine kleine Reparatur vorzunehmen, erklärt, das falle ihm gar nicht ein, er sei hier nicht in einer Rekrutenschule, der Unteroffizier solle nicht so «höch» angeben, er werde die «Milch schon noch herunter lassen». Als der Unteroffizier mit Meldung des Vorfalles beim Kp.-Kdt. drohte, erklärte der Mitrailleur, das mache ihm gar keinen Eindruck, er habe schon mehr als einmal im Arrest gesessen. Anderntags wurde der Mitrailleur dabei betroffen, wie er nach Arbeitsbeginn am Nachmittag noch im Schatten eines Baumes es sich wohl sein ließ. Auf Befehl des Korporals, an die Arbeit zu gehen, entgegnete der Soldat höhnisch, es gefalle ihm am Schatten besser. Er drohte dem Unteroffizier damit, daß er ihn bei nächster sich bietender Gelegenheit züchtigen werde und bei einem spätern Rencontre stellte er seinem Korporal in Aussicht, ihn in einen Brunnentrog zu werfen oder ihn dort zu tauchen.

Aus dem Leumundsbericht über den Angeklagten ergab sich, daß er wegen renitenter Einstellung den Behörden oder den Polizeiorganen gegenüber zwar noch nicht vorbestraft, aber mit verschiedenen Polizeibußen hatte belegt werden müssen. Die militärische Führung war ebenfalls allgemein schlecht. Auch im Militärdienst neigte er zur Widersetzlichkeit gegenüber den Anordnungen von Vorgesetzten und diese unsoldatische Einstellung hatte ihm bereits zweimal fünf Tage scharfen Arrest eingetragen. Strafschärfend mußte neben dem schlechten zivilen Leumund und der ungenügenden militärischen Haltung berücksichtigt werden, daß er wiederholt Drohungen ausgestoßen hatte und systematisch darauf ausging, seinen sehr gut qualifizierten Korporal vor den Untergebenen bloßzustellen und lächerlich zu machen. Erschwerend fiel auch ins Gewicht, daß es sich beim Angeklagten um einen fast dreißigjährigen Mann handelte, der bereits gegen 1000 Diensttage hinter sich hatte und dem daher die Begriffe von Disziplin und Unterordnung bekannt sein mußten. Dem Unteroffizier konnte nicht die geringste Schuld an den verschiedenen Vorfällen zur Last gelegt werden. Er hatte sich stets bemüht, auch diesen Mann seiner Gruppe, wie alle übrigen, korrekt zu behandeln, was vom Angeklagten selbst zugegeben werden mußte. Auch vor Militärgericht versuchte der Angeklagte vorerst, den «starken Mann» herauszukehren, bis er unter den Belehrungen des Großrichters schließlich dazu kam, die Verwerflichkeit seines Verhaltens dem Unteroffizier gegenüber einzusehen.

Der militärische oder der bedingte Strafvollzug konnten dem Angeklagten nicht gewährt werden, weil einerseits der als Voraussetzung für die eine, wie für die andere Strafart verlangte gute bürgerliche Leumund und die tadellose militärische Führung fehlten und anderseits die wegen Indisziplin ausgesprochenen beiden Arreststrafen den Angeklagten nicht hatten davon abhalten können, in der gleichen Richtung rückfällig zu werden. Seine ganze widersetzliche Einstellung im bürgerlichen Leben und im Dienst ließen erwarten, daß eine bloße Warnungsstrafe nicht genügen würden, ihn vor weitern ähnlichen Verfehlungen abzuhalten.

Das Urteil dieses Divisionsgerichtes ist zweifellos scharf, aber gerecht und verdient. Je länger der Aktivdienst dauert, um so größer wird die Gefahr, daß sich die Disziplin lockert und daß vor allem die Führer niedersten Grades in ihrer Autorität geschädigt werden.

Wo, wie im vorliegenden Fall, auf Seite des Vorgesetzten höhere Persönlichkeitswerte, größere Fähigkeiten und bessere Leistungen vorhanden sind, wie sie zur Sicherstellung der Autorität verlangt werden müssen, da verdienen sie auch unter allen Umständen und vorbehaltlos geschützt zu werden. Da rechtfertigt es sich, mit schärfsten Strafen vorzugehen, wenn versucht werden will, sie aus dem Hang zu Widersetzlichkeit heraus, oft verbunden mit einer gewissen Renommiersucht, zu untergraben. Wer es nicht verstehen will, daß in unsern ernsten Zeiten, die uns vielleicht von einer Stunde auf die andere auf die härteste Probe stellen können, straffe militärische Zucht und Unterordnung des einzelnen Mannes erstes Gebot zur Erhaltung der Disziplin in der Truppe und damit zur Kriegstüchtigkeit sind, muß mit strengsten Mitteln zu anständiger soldatischer Auffassung gebracht werden.

Der Unteroffizier, vor allem der junge Korporal, hat es ohnehin nicht leicht, sich bei seinen Untergebenen durchzusetzen. Hebung und Festigung seiner Autorität ist daher eine wichtige Aufgabe der Vorgesetzten aller Grade. Unser Dienstreglement stellt denn auch mit Recht fest: «Gerade weil der Unteroffizier ein Bindeglied zwischen Offizier und Soldat darstellt und in dauernder enger Berührung mit der Mannschaft steht, muß seine Vorgesetztenstellung immer wieder betont werden. Wo ihn die Offiziere als ihren wertvollen Gehilfen behandeln und ihm selbständige Verantwortlichkeit lassen, wird er eine sichere Stütze der Disziplin.»

«Jeder Untergebene ist dem Vorgesetzten zu **unbedingtem Gehorsam** verpflichtet.» Verweigerung des Gehorsams wird durch das Dienstreglement ausdrücklich als **Verbrechen** erklärt, das im Frieden sowohl wie im Kriege den Fehlbaren vor Militärgericht führt. Welche außerordentliche Bedeutung straffer, nie versagender Disziplin beigemessen wird, geht schon daraus hervor, daß in Kriegszeiten Ungehorsam mit **Zuchthaus** bestraft werden kann und daß als Sühne auf ihm **Todesstrafe** oder lebenslängliches Zuchthaus steht, wenn der Ungehorsam vor dem Feinde erfolgt.

Wir halten dafür, daß vielleicht häufiger als dies bisher geschehen ist, in der Truppe Urteile von Militärgerichten bekannt gegeben werden sollten, zur Warnung für alle, die es nötig haben, in ihren soldatischen Auffassungen gestärkt zu werden. M.

Umschlagbild: **Brieftauben-Transport durch Meldehund** (Zensur-Nr. NV 12316.)